

Jedes Jahr entstehen Kulturschäden auf unzähligen Hektaren Kulturland. Dabei gibt es unterschiedliche Schadensereignisse wie Wildschäden, einmalige Schäden durch Bautätigkeiten oder Konzerte und mehrjährige Ausfälle durch Deponien und Transporte.

Jeder Schadenfall bleibt ein Einzelfall

Wie die einzelnen Schadensfälle richtig entschädigt werden, ist in den jährlich publizierten Wegleitungen des Schweizerischen Bauernverbands ersichtlich. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass trotzdem jeder Schadensfall ein Einzelfall bleibt und

als solcher, in der Regel vor Ort, zu beurteilen ist.

Die Wegleitung bietet eine gute Grundlage

Die vorübergehende Beanspruchung von Kulturland durch Bauarbeiten, Festbetrieb oder Ähnliches verursacht Einkommensausfälle beim Landwirt. In den meisten dieser Fälle ist der Schaden vorhersehbar, somit lassen sich auch vor dem Eintreten des Schadens die Entschädigungskriterien regeln. Wichtig ist, Abmachungen schriftlich festzuhalten. Die Wegleitung für Kulturschäden bietet in der Regel eine gute Grundlage für das Festlegen des Ertragsausfalls. In

den Entschädigungsansätzen ist der reine Ausfall enthalten, nicht aber Mindererträge in den Folgejahren (z. B. durch Verdichtung), hier lohnt es sich, bei Verdacht eine pauschale Lösung zu finden.

Was gilt bei Wildschäden?

Der Mehraufwand des Landwirts (z. B. zusätzliche Unkrautbekämpfung, Steine auflesen usw.) muss separat entschädigt werden. Werden durch das Schadensereignis Direktzahlungen gekürzt, sind diese ebenfalls zusätzlich zu ersetzen. Stellt der Landwirt zudem sein Land freiwillig für Anlässe oder Bautätig-

keiten zur Verfügung, sollte ein angemessener Zuschlag ausge-

RATGEBER



Martin Angehrn

handelt werden. Gemäss Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0,

JSG) vom 20. Juni 1986 ist der Schaden, den jagdbare Tiere an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten, angemessen zu entschädigen (Art. 13 Abs. 1, JSG). Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2, JSG).

Welche Änderungen werden vorgenommen 2012?

Die Kantone sind also für die Entschädigungen zuständig, und entsprechend sind die geltenden kantonalen Regelungen

und Weisungen zu berücksichtigen.

Wie in jedem Jahr werden die Preise und bei Bedarf die Erträge der Kulturen angepasst, dazu stützt sich die Anleitung auf das vergangene Erntejahr. Neu sind Ansätze für Gemüsekulturen enthalten sowie eine Quik-Anleitung fürs Feld. Zudem steht ab sofort das Aufnahme- und Berechnungsformular für Kulturschäden unter www.sbv-treuhand.ch zum Download bereit.

Martin Angehrn, SBV Treuhand und Schätzungen, Brugg

Bei Fragen und Bestellungen der Anleitungen helfen wir gerne weiter unter Tel. 056 462 51 11.